



Amtsblatt für die Stadt Büren

4. Jahrgang

30.04.2012

Nr. 10 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die Satzung über Anlagen der Fremdwerbung -Werbesatzung-

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 27. April 2012

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über Anlagen der Fremdwerbung -Werbesatzung- - Satzungsbeschluss gem. §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f GO NRW

Der Rat der Stadt Büren hat am **26.04.2012** die Satzung über Anlagen der Fremdwerbung - Werbesatzung- beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schwuchow

Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich

Satzung

über Anlagen der Fremdwerbung

-Werbesatzung-

in der Stadt Büren vom 30. April 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01. März 2000 (GVBl. NRW, Nr. 18, S. 256), hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am **26.04.2012** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Einfall- und die Durchfahrtstraßen in der Kernstadt Büren, und zwar auf die angrenzenden bzw. unmittelbar einsehbaren Grundstücke an folgenden Straßen: Kapellenberg (bis einschließlich Hs.-Nr. 6), Bahnhofstraße, Eickhoffer Straße (nördliche Straßenseite bis Hs.-Nr. 18), Lindenstraße (bis Hs.-Nrn. 8/15), Bertholdstraße (Hs.-Nrn. 1, 2, 7, 7a, 9, und 10), Aftestraße, Fürstenberger Straße (bis zur Einmündung der Hegensdorfer Straße), Königstraße, Nikolausstraße (bis Hs.-Nrn. 8a/15a), Bruchstraße (nördliche Straßenseite bis Hs.-Nr. 27, südliche Straßenseite Nrn. 16 bis 30a), Burgstraße (Nrn. 59, 61, 61a, 62, 63, 64, 66), Barkhäuser Straße (nördliche Straßenseite 1, 3, 5). Der Geltungsbereich ist in der Karte im Anhang deutlicher dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Anbringung und Änderung von Werbeanlagen. Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung dienen und die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere Plakatwände, Wechselwerbeanlagen, beleuchtete Schilder, beleuchtete und unbeleuchtete Schaukästen, jedoch nicht für Zettel- oder Bogenanschlüsse bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen. Außerdem nicht von dieser Satzung erfasst werden die den städtischen Ankündigungen dienenden Plakaträhmen und sonstigen städtischen Zwecken dienende fest montierte oder mobile Plakate.

§ 3 Werbung an der Stätte der Leistung

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 4 Abweichungen

Gemäß § 73 BauO NRW sind Abweichungen zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Sie sind schriftlich zu beantragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 der vorliegenden Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 84 der BauO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büren, den 30. April 2012

gez. Schwuchow

Bürgermeister

